

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

¹Förderungen nach Nr. 2.1 (Entwicklung und Produktion) werden als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

²Förderungen nach Nr. 2.2 (Verbreitung) werden als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten und Ausgaben

¹Zuwendungsfähig im Rahmen der Förderung nach Nr. 2.1 sind Kosten, die mit der Entwicklung, Produktion und Realisierung des Projektes zusammenhängen.

²Die Kosten für die Entwicklung geförderter Prototypen können bei einer späteren Produktionsförderung nicht mehr in der Budgetkalkulation geltend gemacht werden.

³Im Rahmen der Förderung nach Nr. 2.2 sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die mit der Präsentation von XR-Projekten zusammenhängen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1

¹Die Fördersumme für die Phase vom Konzept bis zum Prototyp nach Nr. 2.1 kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Entwicklungskosten, höchstens jedoch 30 000 € je Vorhaben betragen.

²Die Fördersumme für die Produktion nach Nr. 2.1 kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 100 000 € je Vorhaben betragen.

³Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Projektkosten zu erbringen. ⁴Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.

5.3.2

¹Für Förderungen nach Nr. 2.2 können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

²Die Förderung beträgt in der Regel höchstens 5 000 € je Vorhaben.